

HSD NR. 648

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

26.03.2019
Nummer 648

**Wahlausschreiben
für die Wahl der
studentischen Vertreterinnen und Vertreter
nachfolgender Organe und Gremien
der Hochschule Düsseldorf
im Sommersemester 2019:**

- **Studentische Mitglieder des Senats,**
- **Studentische Mitglieder der Fachbereichsräte,**
- **Studentische Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

Vom 26.03.2019

Dez. 3.1

Ort und Tag des Erlasses
und der Bekanntmachung

Düsseldorf 26.03.2019

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der studentischen Vertreter nachfolgender Organe und Gremien der Hochschule Düsseldorf im Sommersemester 2019:

- **Studentische Mitglieder des Senats,**
- **Studentische Mitglieder der Fachbereichsräte,**
- **Studentische Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

I. ALLGEMEINES

Gemäß § 13 HG und der dazu ergangenen Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf vom 05.02.2016 (Verköndungsblatt der HSD Nr. 421) sind gleichzeitig in einer Wahl die studentischen Mitglieder des Senats, die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte sowie die studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

WICHTIGE HINWEISE

Für die jeweilige Wahl sollen möglichst doppelt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ oder Gremium zustehen. Die Vertretungsregelungen gemäß § 4 WahlO sind zu beachten.

Wahlordnung; § 3 – Zusammensetzung der Organe und Gremien

- (5) Die Gremien der Hochschule Düsseldorf müssen entsprechend § 11c HG NRW geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

VERTRETUNGSREGELN GEMÄSS § 4 DER WAHLORDNUNG (DER HSD):

Wahlordnung; § 4 - Stellvertretung

- (1) Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen des Senates und des Fachbereichsrates vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Die Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

- (2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 22) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.
- (3) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 23) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.

II. WAHLEN

II.1 WAHLEN ZUM SENAT GEMÄSS § 3 WAHLORDNUNG UND § 7 GRUNDORDNUNG

Wahlordnung; § 3 – Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats bestimmt § 7 Abs. 1 Grundordnung (GO HSD).

Grundordnung; § 7 – Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

II.2 WAHLEN ZUM FACHBEREICHSRAT GEMÄSS § 3 WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 3 – Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (3) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates ist den entsprechenden Regelungen der Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zu entnehmen.

Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche:

Fachbereich Architektur (§ 3 (2) FBO)

Fachbereich Design (§ 3 (2) FBO)

Fachbereich Elektro- und Informationstechnik (§ 3 (2) FBO)

Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik (§ 4 (2) FBO)

Fachbereich Medien (§ 5 (2) FBO)

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (§ 1 (2) FBO)

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (§ 3 (2) FBO)

Jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

II.3 WAHL DER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION GEMÄSS 5A WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 5a – Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1. Je eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
 2. Je eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
 3. Je eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 4. Je eine Studentin und ein Student

Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt nach Gruppen und Geschlechtern getrennt.
- (3) §§ 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

III. WAHLORDNUNG

Die Wahlordnung und das Hochschulgesetz können vom **04.04.2019** an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der offiziellen Öffnungszeiten der in Anlage 1 aufgeführten Büros eingesehen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 WO).

IV. WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis nennt alle Wahlberechtigten der Hochschule Düsseldorf

- aus der Gruppe der Studierenden.

Alle Studierende, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Eine Kopie des Wählerverzeichnisses sowie die Wahlordnung liegen wie in Anlage 1 aufgeführt, zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte der Hochschule Düsseldorf kann beim Wahlvorstand oder bei dessen Beauftragte, Frau Backensfeld, Dezernat 3, Prof.Neyses-Platz 4, Raum 4a, bis spätestens **02.04.2019** schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WO).

V. WAHLVORSCHLÄGE

- V.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum 10.04.2019** (Posteingang HSD), Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 WO). Wahlvorschlagsvordrucke sind dem Wahlausschreiben beigelegt.

Weitere Vordrucke sind erhältlich unter: <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen>

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge im Dezernat 3 sind bestellt:

Frau Backensfeld, Prof.Neyses-Platz 4, Raum 4a, sowie die/der jeweilige Vertreter/in im Amt. Die Wahlvorschläge können entweder persönlich eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. **Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels der Poststelle der Hochschule Düsseldorf**, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf (kein Poststempel).

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- (1) **für die Wahl zum Senat**
- (2) **für die Wahl zu den Fachbereichsräten**
getrennt nach Fachbereichen
- (3) **für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission**
getrennt nach Geschlechtern

Listenverbindungen zu den einzelnen Wahlen sind zulässig.

V.2 WAHLORDNUNG, § 13 - WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stelle einzureichen.

Bitte beachten:

Für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission sind die Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen **und Geschlechtern** innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.

- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte oder jeder Vorschlagsberechtigter kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

V.3 WAHLORDNUNG; § 14 – INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber mit:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereiche), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist, sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen,
 5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bitte beachten:

- (1) Es sollten mindestens **doppelt** so viele Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Organen zustehen. Die Vertretungsregelung gem. § 4 WO ist zu beachten.
 - (2) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Senat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Studierenden von mindestens **zehn** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
 - (3) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Fachbereichsrat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Studierenden von mindestens **sieben** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
 - (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.
 - (5) Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
 - (6) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.
- V.4 Es sind nur Wahlvorschläge gültig, die fristgerecht eingereicht wurden und die den im Wahl- ausschreiben unter Ziffer V.1 - 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§§ 13 Abs. 3 und 19 Abs. 1 WO).

VI. VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Sämtliche Wahlvorschläge werden **spätestens** am **30.04.2019** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen am **15.05.2019** von 9.00 bis 15.00 Uhr in den Wahllokalen für die entsprechenden Fachbereiche statt.

Es werden folgende Wahllokale eingerichtet:

FB A, FB D

FB EI, FB MV, FB M

FB SK, FB W

Campus Derendorf

Münsterstraße

Gebäude 4

Foyer, Ebene 00

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines/ihres Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Studierenden müssen sich mit Lichtbild- und Studierendenausweis legitimieren.

VIII. BRIEFWAHL

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein, sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (Briefwahlunterlagen).

Der Antrag auf Briefwahl ist von der/dem Wahlberechtigten **spätestens** bis zum **02.05.2019**, bei der Beauftragten des Wahlvorstandes in dieser Angelegenheit, im Dezernat 3, bei Frau Backensfeld, Prof.Neyses-Platz 4, Raum 4a zu stellen. Später gestellte Anträge zur postalischen Übersendung der Briefwahlunterlagen könnten nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus können die Briefwahlunterlagen nach Terminabsprache bei Frau Backensfeld persönlich abgeholt werden. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, **15.05.2019 um 15.00 Uhr**, bei der Poststelle der Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, Gebäude 4, eingegangen sein (§ 21 WO).

IX. STIMMENAUSZÄHLUNG

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet am **16.05.2019**, ab 9.00 Uhr, Campus Derendorf, Münsterstraße 156, Gebäude 1, CIT, Raum 01.E.112 statt.

Anlagen:

- 1) Angabe der Stellen, an denen die Auslage der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses und der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme erfolgt.
- 2) Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagenden für die Wahlvorschläge.
- 3) Muster der Wahlvorschlagsvordrucke.

Hinweis:

Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und die Wahlvorschlagsvordrucke sind unter <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen> als PDF-Dokument abrufbar.

X. HINWEISE ZUR WAHLWERBUNG**WAHLWERBUNG GEMÄSS § 39 WAHLORDNUNG**

Wahlordnung; § 39 – Wahlwerbung

- (1) Für die Wahlwerbung einzelner Listen oder Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Gestaltungselemente, Logos und E-Mailverteiler der Hochschule Düsseldorf verwendet werden.
- (2) Die Wahlwerbung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten oder Listen auf den Intranetseiten und Internetseiten der Hochschule Düsseldorf ist grundsätzlich unzulässig. Der Wahlvorstand kann in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen eine moderierte Internetplattform auf den Seiten der Hochschule Düsseldorf zum Zwecke der Wahlwerbung einrichten. Diese muss für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listen gleichermaßen zugänglich sein.
- (3) In Einzelfällen entscheidet der Wahlvorstand.

Hinweis:

Der Wahlvorstand richtet das „**Wahlportal für die Gremienwahlen**“ ein.

Ab dem 02.05.2019 können dort die Wahlplakate zu einzelnen Listen veröffentlicht werden.

Pro Wahlliste ist ein Plakat zulässig. Das Wahlplakat zur Wahlwerbung ist beim Wahlvorstand als PDF-Dokument einzureichen. § 39 WO ist zu beachten.

Für die Inhalte der einzelnen Wahlplakate sind die Listen bzw. „die Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten“ verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt nach Prüfung durch den Wahlvorstand.

gezeichnet Florian Boddin
- Wahlvorstandsvorsitzender –

ANLAGE 1

Verzeichnis der Orte und Öffnungszeiten zur Einsichtnahme der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses:

Fachbereich Architektur	Mo – Do	09:30 – 12:00 Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 6 Raum 06.1.007
Fachbereich Design	Mo – Fr	09:30 – 12:00 Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 6 Raum 06.1.062
Fachbereich Elektro- und Informations- technik	Mo – Fr	09:30 – 12:00 Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 5 Raum 05.1.026
Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mo – Do	09:30 – 12:00 Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 5 Raum 05.1.008
Fachbereich Medien	Mo – Do	10:00 - 12:00 Uh	Münsterstraße 156 Gebäude 4 Raum 04.3.037
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften	Mo – Mi	10:00 – 12:00 Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 3 Raum 03.1.003
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	Mo, Mi, Do, Mi	10:00 – 12:00 Uhr 12:00 – 14:00 Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 3 Raum 03.3.007

Wahlvorstandsvorsitzender: Einsichtnahme nach Terminvereinbarung per E-Mail
Florian Boddin florian.boddin@hs-duesseldorf.d

ANLAGE 2

Übersicht über die jeweilige Anzahl der Vorschlagsberechtigten (Stützunterschriften)

SENAT/FACHBEREICHSRAT

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben; und zwar von mindestens:

Funktion/Gremium	Senat	Fachbereichsrat
Gruppe:		
Studierende	-10-	-7-

GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Der Wahlvorschlag für die Mitglieder der Gleichstellungskommission ist von fünf Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gleichstellungskommission kandidieren nach Gruppen und Geschlechtern getrennt. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt abhängig ihres Geschlechtes und der Gruppenzugehörigkeit.

Funktion/Gremium	Mitglieder der Gleichstellungskommission	
Gruppe	weiblich	männlich
Studierende	-5-	-5-

DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1

WAHLVORSCHLAG STUDIERENDE SENAT

Gruppe der:		Gremium:	Zutreffendes bitte ankreuzen
Studierende		Senat	O

Kennwort der Liste: _____ Ver-
bindung mit Liste: _____

Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				

Hinweis:

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1

Der Wahlvorschlag ist von mindestens **10** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Dezernat 3.1

WAHLVORSCHLAG STUDIERENDE FACHBEREICHSRAT

Statusgruppe :		Gremium:
Studierende		Fachbereichsrat FB _____

Kennwort der Liste: _____ Ver-
bindung mit Liste: _____

Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				

Hinweis:

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1

Der Wahlvorschlag ist von mindestens **7** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1

WAHLVORSCHLAG STUDIERENDE GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Statusgruppe:	weiblich	männlich
Studierende	0	0

Kennwort der Liste: _____

Verbindung mit Liste: _____

Folgende Bewerberinnen oder Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Hinweis:

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1

GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Der Wahlvorschlag ist von **5** Vorschlagsberechtigten,
getrennt nach Gruppen und Geschlechtern zu unterschreiben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon